

Präambel

Der Regionalplan ist ein langfristiges Entwicklungskonzept für die Region Augsburg.

Dessen Ziele (Z) sind von allen öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben (§ 4 Abs. 3 ROG) bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten; sie begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht. Sie lassen je nach Konkretisierungsgrad nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung, können jedoch nicht überwunden werden.

Die Grundsätze (G) sind von öffentlichen Stellen und den in § 4 Abs. 3 ROG genannten Personen des Privatrechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Der Regionalplan soll den Entscheidungsspielraum des Bürgers und der privaten Planungsträger erhalten und erweitern, ihre Entscheidungen aber nicht ersetzen. Er stellt einen räumlichen Rahmen für die Orientierung der privaten Planungsträger dar.

Zeitpunkt und Umfang der öffentlichen Aufgaben zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Regionalplanes bemessen sich nach den jeweils verfügbaren öffentlichen Mitteln.